

Der Vorstand

Erftverband Postfach 1320 50103 Bergheim

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

Dr. Wulf Lindner
(0 22 71) 88-12 12
(0 22 71) 88-13 33
Lr/Lam
wulf.lindner
@erftverband.de

Bergheim, 11. Januar 2005
**Stellungnahme des Erftverband zum Gesetz zur Änderung
wasserrechtlicher Vorschriften**
Drucksache 13/6222
Ihr Zeichen: Ref. I.1 – AUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie fristgerecht unsere Antworten zum Fragenkatalog
des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung.

Eine Teilnahmeerklärung zur Anhörung am 17. Januar 2005 der Herren Dr.
Lindner, Nachtigal und Engelhardt hatten wir Ihnen bereits zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Wulf Lindner

Anlage

Erftverband
Paffenbourier Weg 42
50126 Bergheim
Fon: 0 22 71 - 88-0
Fax: 0 22 71 - 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Sparkasse Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, Mdi
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

Leerseite

LWG-Novellierung, Fragenkatalog

I. *Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie*

Fragen:

- a) *Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?
Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?*
- b) *Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?*
- c) *Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?*
- d) *Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen.
Welche Auswirkungen ergeben sich für Grundstückseigentümer/innen?
Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90a?*

Zu den Fragen a) und b)

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind die Ziele und Anforderungen der WRRL (Bewirtschaftungsplan, guter Zustand/Potential), die Fristen zur Zielerreichung, die Zuordnung der Flussgebietseinheiten, die Benennung der zuständigen Behörden sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt, so dass die wesentlichen Inhalte der WRRL berücksichtigt sind. Vorschriften zur Bewirtschaftung, insbesondere zur Bestandsaufnahme, Darstellung und Bewertung des Gewässerzustands erfolgen per Rechtsverordnung und Erlass. Offensichtlich führen vor allem diese zu länderspezifischen Unterschieden in der Vorgehensweise etwa bei der Bewertung der Wasserkörper und entsprechenden Resultaten:

Gemäß der Ergebnisse des LAWA-Workshops im April 2004 („Siegburger Papier“) geht NRW vergleichsweise detailliert bei der Analyse der Belastungen vor. Dabei werden tendenziell schärfere Kriterien herangezogen als bei der Mehrzahl der Bundesländer. Bei der Wirkungsanalyse chemisch-physikalischer Komponenten und spezifischer Schadstoffe ist festzustellen, dass die Darstellung „rot“ (Zielerreichung unwahrscheinlich) im Ländervergleich weitgehend einheitlich erfolgt. Allerdings werden in NRW Wasserkörper/Gewässerstrecken vielfach „grau“ (unklar) dargestellt, die in anderen Ländern bereits „grün“ (Zielerreichung wahrscheinlich) gekennzeichnet sind. Der Anteil „grüner“ Wasserkörper ist demnach in NRW derzeit kleiner als in anderen Ländern. (Dabei ist nicht damit zu rechnen, dass alle „grauen“ Strecken künftig „grün“ gezeichnet werden.)

Der Anteil der als stark verändert ausgewiesenen Gewässer (HMWB) liegt in NRW unter dem Länderdurchschnitt.

Bei der nordrhein-westfälischen Vorgehensweise zur Bewertung der bioökologischen Komponenten (Gewässergüte, Gewässerstruktur und Fischfauna) sind zunächst keine markanten Unterschiede zur Methodik der anderen Bundesländer festzustellen. Im Ländervergleich nehmen die Bewertungsergebnisse der Einzelkomponenten einen mittleren Rang ein. Bei der zusammenfassenden integralen Einschätzung ist aber schon jetzt absehbar, dass NRW zu den Ländern mit den schlechtesten Bewertungsergebnissen zählen wird.

Bei der Bewertung des „mengenmäßigen“ Grundwasserzustands ist NRW Spitzenreiter in der Kategorie „Zielerreichung unwahrscheinlich“. Ursache sind die Bergbauregionen, in denen für einen gewissen Zeitraum die Zielerreichung nicht möglich sein wird.

Zur Frage c)

Es werden erhebliche Aufwendungen für die Gewässerrenaturierung und Maßnahmen zur Immissionsminderung (vor allem Landwirtschaft, Niederschlagswasserbehandlung) erwartet, um die immissionsbezogenen Umweltziele erfüllen zu können. Die Kostenentwicklung lässt sich steuern durch

- Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen gem. Wasserrahmenrichtlinie
- Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern
- Steuerung des Maßnahmenprogramms
- Klärung der Fragen der Kostenträgerschaft bzw. Umlagemöglichkeiten
- Optimierung des Einsatzes von Mitteln aus der EU-Agrarstrukturförderung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinienziele

Zur Frage d)

Für Grundstückseigentümerinnen können Mehrbelastungen auftreten, falls eine Umlage der Kosten rechtlich möglich ist (vgl. Rechtsgutachten Prof. Salzwedel). Darüber hinaus ergeben sich durch Nutzungseinschränkungen (Randstreifenregelung) Belastungen und Wertminderungen.

II. Trinkwassergewinnung

Fragenkomplex: Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung

Die Qualität unserer Gewässer in NRW wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert. In jüngster Zeit wird jedoch von Stoffen, Arzneimitteln und anderen endokrin wirksamen Stoffen berichtet, die Kläranlagen passieren und die Gewässer belasten sollen.

Fragen:

Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?

Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?

Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?

Zur Frage: Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?

Eine Belastung des Wassers mit Stoffen, die Kläranlagen passieren und eine Relevanz für die Trinkwassergewinnung aufweisen, wird im Wesentlichen in Oberflächengewässern und deren Einflussbereich beobachtet. Es handelt sich überwiegend um Substanzen aus den Bereichen Medizin und chemische Industrie, die in Abwässern auftreten und über die Passage der Kläranlagen in die Oberflächengewässer gelangen, aber auch über defekte Kanalnetze ins Grundwasser versickern können. Als zusätzlicher Eintragspfad in die Oberflächengewässer ist der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu nennen, der aber mengenmäßig eine geringere Bedeutung aufweist. Beispiele für persistente Substanzen sind u.a. alle bekannten Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel (Antiepileptikum Carbamazepin), Industriechemikalien (Bisphenol A und Ethylendiamintetraessigsäure, EDTA) sowie Benzin-Zusatzstoffe (Methyl-tertiär-butyl-Ether, MTBE). Im Grundwasser liegen i.A. keine für die Trinkwasserversorgung relevanten Belastungen mit solchen Substanzen vor.

Zur Frage: Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?

In größeren Oberflächengewässern, deren Einzugsgebiete durch industrielle Nutzungen oder hohe Besiedlungsdichten charakterisiert werden, sind die genannten Substanzen durchgängig nachweisbar. Über diverse Pfade können sie auch ins Grundwasser eingetragen werden. Da die Konzentrationen aber selbst in Oberflächengewässern weit unterhalb von Wirkungsschwellen liegen und z.T. auch keine negativen Auswirkungen auf den

menschlichen Organismus bekannt sind, leitet sich daraus nicht automatisch ein Problem für das Rohwasser zur Trinkwassergewinnung ab.

Zur Frage: Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?

Für einige der genannten Substanzen besteht keine Aufbereitungsmöglichkeit. Röntgenkontrastmittel sind beispielsweise nicht aufbereitbar, was in der Natur der Substanz begründet ist, nicht abgebaut, sorbiert oder in irgendeiner Form zurückgehalten zu werden, um die Wirksamkeit zu gewährleisten. Für andere Substanzen werden neue und kombinierte Aufbereitungstechniken erprobt.

Fragenkomplex: Gleichwertigkeitsnachweis

Laut LWG-Novelle soll künftig für Rohwasser aus angereichertem Grundwasser, Uferfiltrat oder unmittelbar aus einem Oberflächengewässer gewonnenes Rohwasser ein technischer Nachweis erfolgen, damit eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nachweisbar im Rohwasser enthalten sind, aber in der Trinkwasser-Verordnung nicht geregelt sind.

Fragen:

Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen?

Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?

Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser evtl. entbehrlich?

Zur Frage: Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen?

Ob für einzelne Substanzen aus den Bereichen der Medizin und der chemischen Industrie technische Nachweise sinnvoll sind, kann nur im begründeten Einzelfall entschieden werden. Ein genereller Nachweis ist nicht erforderlich.

Zur Frage: Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?

Alle Substanzen sind mit hoher Messgenauigkeit und Reproduzierbarkeit analysierbar, wobei z.T. unterschiedliche Anforderungen an den Messaufwand bestehen.

Zur Frage: Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser eventuell entbehrlich?

Ein Nachweis von Substanzen aus den Bereichen der Medizin und der chemischen Industrie ist grundsätzlich entbehrlich, wenn die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für unbelastetes Grundwasser.

Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan

Die EU-WRRL fordert die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und tangiert somit auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan festgehalten.

Frage:

Ist die Tatsache, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes gem. EU-WRRL ist, gesetzestechnisch angemessen umgesetzt worden?

Zur Frage:

Die zukünftigen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden die nachhaltige Wassernutzung der Wasserkörper durch die öffentliche Wasserversorgung berücksichtigen müssen. Ein eigenständiger Wasserversorgungsplan nach § 50a ist demnach entbehrlich, zumal nach § 2d Absatz 7 bereits zusammenfassende Darstellungen mit der gleichen Zielsetzung durch die Oberste Wasserbehörde für die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen sind.

III. Abwasserbeseitigung

Nach § 18 a Absatz 2 WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung (1.) der Abwasserbeseitigungspflicht besteht dann auch noch die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände (2.) oder auch auf Private (3.) zu übertragen.

Fragen:

Wie stellen sich – auch unter Berücksichtigung von Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten – die genannten drei Optionen dar und wie bewerten sie vor diesem Hintergrund die Regelung des § 54 des Entwurfs?

Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die letzte Verantwortung bei den Gemeinden lassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten?

Zu den Fragen:

Zur Beantwortung verweisen wir auf die beiliegende (siehe Anlage) gemeinsame Stellungnahme der Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen. Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die Verbände bei der Aufgabenerledigung des Marktes und des Wettbewerbs bedienen. Unter dem Aspekt Wettbewerb halten wir es im Interesse unserer Mitglieder für geboten, den Gemeinden neben der Entscheidungsmöglichkeit für einen privaten Dienstleister (Betreiber) auch die Entscheidung für ein öffentlich-rechtliches Verbandsmodell zu ermöglichen. Zwischen zwei dem Grunde nach verschiedenen Modellen zu entscheiden, entspricht dem Gedanken des Wettbewerbs und gleichzeitig dem Prinzip der Selbstverwaltung der Kommunen.

IV. Wasserkraft**Frage:**

Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW?

Zur Frage:

Durch die Ziele der EU-WRRL wird die Nutzung der Wasserkraft grundsätzlich erschwert.

Frage:

Wie wird vor dem Hintergrund des Entwurfs die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft, z.B. durch die Reaktivierung/Optimierung bestehender Anlagen gesehen?

Zur Frage:

Im Einzugsgebiet der Erft wird unter Berücksichtigung der heutigen und zukünftigen Rahmenbedingungen keine Perspektive für die langfristige Nutzung der Wasserkraft gesehen.

Frage:

Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft, z.B. in Anlehnung an den „Wasserkraftparaphen § 35a des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg“?

Zur Frage:

Diese Regelung dient der Sicherstellung der Mindestwasserführung und ist grundsätzlich zu begrüßen.